

## Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Quellgebiet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der **Quelle I Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg** im Landkreis Passau;

Antragssteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

**Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2021-185**

### 1. Vorhaben

Die Gemeinde Breitenberg beantragt mit Schreiben vom 10.03.2020 und Änderungen vom 30.03.2021 eine gehobene Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl (Quelle Gegenbach) auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Aus den Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl		Grundwasserableitung
Maximal	[l/s]	1,7
Maximal	[m³/d]	149
Maximal	[m³/a]	43.693

Das abgeleitete Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasserbereitstellung) in Trinkwassergüte verwendet werden.

### Beschreibung des Vorhabens

Für die Deckung des Wasserbedarfs der Gemeinde Breitenberg dienen die Wassergewinnungsanlagen Schönberg und Gegenbach/Rastbüchl, wobei die Versorgung in Spitzenbedarfszeiten vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur als eingeschränkt bewertet werden kann. Es besteht kein leistungsfähiger Verbund mit benachbarten Wasserversorgungsanlagen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg. Gegenstand dieses Antrags ist die weitere rechtliche Sicherung der Wasserentnahme aus dem Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl mit der Quelle Gegenbach. Zeitgleich mit diesem Antrag wurden für das Gewinnungsgebiet Antragsunterlagen für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes vorgelegt.

### Antragsunterlagen

Der Antrag auf gehobene Erlaubnis (Teil A), gefertigt von Fesl + Bauer Ingenieure mbH, Büchberger Str. 35, 94051 Hauzenberg, vom 30.10.2019 und Änderungen vom 30.03.2021 besteht aus folgenden Unterlagen:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Lageplan M = 1 : 5.000
- Lageplan M = 1 : 1.000
- Bauwerksplan Entsäuerungsanlage M = 1 : 25
- Quelfassung Quelle I Rastbüchl M = 1 : 50
- Quellsammelschacht M = 1 : 25
- Gegenüberstellung Wasserdargebot / Wasserbedarf
- Quellschüttungstabellen
- Untersuchungsbefunde

- Ermittlung der Mindestschüttungen
- Grundstücksverzeichnis
- Jahresableitungsmengen
- Konzept Messeinrichtungen
- Lageplan der privaten Quellen
- Angaben zum UVPG
- Versorgungskonzept
- Niederschrift Gemeinderatssitzung v. 24.01.2019
- Übersichtlageplan ÜLP\_01 M = 1 : 10.000

Das hydrogeologische Gutachten (Teil B), gefertigt vom geowissenschaftlichen Büro Dr. Heimbucher GmbH, Am Doktorsfeld 21, 90482 Nürnberg vom 03.03.2020 und Änderungen vom 30.03.2021 besteht aus folgenden Unterlagen:

- Hydrogeologisches Gutachten
- Übersichtlageplan M = 1 : 25.000
- Detaillageplan der Quelle Gegenbach M = 1 : 5.000
- Geologische Karte des Untersuchungsgebiets M = 1 : 25.000
- Klufmessungen im SW des Einzugsgebiets der Quelle
- Plan der Quelfassung ohne Maßstab
- Gangliniendarstellung der Quelfassung
- Tabellarische Zusammenstellung der hydrochemischen Hauptinhaltsstoffe
- Einzugsgebiet der Quelle
- Grundwassermessstelle Gegenbach: Bohrprofil und Ausbauplan
- Lageplan der Eingabe und Probenahmestellen des Grundwassermarkierungsversuchs
- Übersichtsplan mit oberirdischem Einzugsgebiet des Fassungsbereichs
- Untersuchungen zur Hofstelle Rastbüchlstraße 30
- Luftbild Vorschlag für das Trinkwasserschutzgebiet M = 1 : 3.500
- Flurkarte Vorschlag für Trinkwasserschutzgebiet M = 1 : 3.500
- Flurkarte mit Höhenlinien für Trinkwasserschutzgebiet M = 1 : 3.500
- Vorschlag für die Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnung

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau vom 20.04.2021 versehen. Die Stellungnahme zum UVPG trägt den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 24.08.2021.

#### Feststellung nach dem UVPG:

Die **standortbezogene** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind und durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Die Vorschriften des Natur- und Wasserrechts werden aber im förmlichen Anhörungsverfahren geprüft (§ 15 WHG, § 11 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Die gesonderte Feststellung nach dem UVPG wird gemäß § 7 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG bei der Gemeinde Breitenberg öffentlich bekannt gemacht und ist zudem unter <https://www.uvp-verbund.de/by> am 25.08.2021 bereits öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG). Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau nach entsprechender Terminvereinbarung, im Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

## **2. Auslegung**

Der Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der vorstehend aufgeführten Planunterlagen, des Ing.Büro Fesl + Bauer Ingenieurgesellschaft mbH (Teil A) und dem Teil B des Büros GBH Dr. Heimbucher GmbH, der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere mit dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1a), die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, also der Schutzgebietslageplan in der Anlage 1b des amtlichen Verordnungsentwurfes – Trinkwasserschutzgebiet Quelle I Gegenbach-Rastbüchl mit Schutzzonen I, II und III im Maßstab M = 1 : 3.500 vom März 2021 des Büros GBH Dr. Heimbucher GmbH (als Bestandteil der Verordnung), der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 20.04.2021 versehen ist, die Planunterlagen aus denen die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes und die Schutzzonen ersichtlich sind (**einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung mit dem Versorgungskonzept**) und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständi-

ger Nr. 4.2-4532.1-PA-118-42345/2020 vom 20.04.2021 geändert am 10.08.2021, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 20.04.2021 versehen ist **und** die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum UVPG vom 17.08.2021, **liegen** gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

**in der Zeit vom 19.10.2021 bis 18.11.2021**

- bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg  
**während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

**Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:**

Zusätzlich können die digitalen Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.**

**Hinweis Gesundheitsschutz/ Einsichtnahme bei der Gemeinde:**

**Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf können auch digital unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.**

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

### **3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften**

Das Landratsamt Passau führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 02.12.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausstraße 3, 94139 Breitenberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 02.12.2021** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

*Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.*

**Hinweis Gesundheitsschutz/Niederschrift:**

**Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf können auch digital unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.**

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0, oder beim Landratsamt Passau unter 0851/397-396 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

**Hinweis:**

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

**4. Erörterungstermin**

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

**5. Entscheidung über Einwendungen**

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

GEMEINDE BREITENBERG

*A. Barth*

A. Barth

Erster Bürgermeister

